

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30. OKT. 1969

Gesetz: ArbKrankhG § 1; Gesetz über die Fortzahlung des
Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (LohnfortzahlungsgG)
vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) § 4; BVG §§ 9 ff.,
19; SVG §§ 80, 81

Leitsatz:

Der während einer Wehrdienstübung erkrankte Arbeiter
hat nach seiner Rückkehr von der Bundeswehr in das
alte Arbeitsverhältnis gegen seinen Arbeitgeber
Anspruch auf Krankengeldzuschuß, auch wenn die
Arbeitsunfähigkeit auf einen während der Wehrdienst-
übung eingetretenen Körperschaden zurückzuführen
ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 343/68

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1969

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 343/68

Sa 103/68 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

erklärt am
10. Oktober 1969

Dr. Kistner,
abgestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1969 durch die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Neumann und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. Mai 1968 - 6 Sa 103/68 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1965 bei dem Beklagten als Fliesenleger tätig. In der Zeit vom 17. August bis zum 28. September 1967 leistete er eine Wehrdienstübung ab, in deren Verlauf er am 19. September 1967 im Rahmen des dienstlichen Sports - wie schon einmal bei einer früheren Wehrdienstübung - eine Luxation des linken Schultergelenkes erlitt. Bis zu seiner planmäßigen Entlassung am 28. September 1967 war der Kläger dienstunfähig. Anschließend wurde er krankgeschrieben und erhielt von der Krankenkasse Krankengeld.

Mit der Klage verlangt der Kläger Krankengeldzuschuß in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 940,50 DM und hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 940,50 DM netto nebst
4 % Zinsen seit dem 27. Oktober 1967 zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, nicht verpflichtet zu sein, den Zuschuß zum Krankengeld zu zahlen, weil die Arbeitsunfähigkeit des Klägers durch einen während der Wehrdienstübung erlittenen Körperschaden verursacht worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Mit Schriftsatz vom 18. August 1969 hat der Beklagte, mit Schriftsatz vom 20. August 1969 der Kläger der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, gerichtlich den Streit verkündet mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit beizutreten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, an den die Streitverkündungen zuständigkeitshalber weitergeleitet worden sind, hat mit Schreiben vom 25. September 1969 erklärt, die Bundesrepublik Deutschland trete dem Rechtsstreit nicht bei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Krankengeldzuschuß sind erfüllt. Der Kläger steht seit 1965, also seit mehr als vier Wochen, im Arbeitsverhältnis beim Beklagten; er war infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert; auch hat die Krankenkasse ihm Krankengeld gezahlt.

Daß der Kläger seine Erkrankung - Luxation des Schultergelenkes - sich während einer Wehrdienstübung zugezogen hat, steht seinem Anspruch nicht entgegen.

I. Zunächst wird der Anspruch des Klägers nicht davon berührt, daß die Krankenkasse möglicherweise nach versorgungsrechtlichen Bestimmungen (§ 19 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz - BVG-) wegen des von ihr gezahlten Krankengeldes einen Rückgriffsanspruch gegen den Träger der Bundesversorgungslast hat. Das Gegenteil läßt sich nicht etwa aus dem Urteil des Senats in BAG 7, 142 = AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG herleiten. In dieser Entscheidung hatte der Senat, wiewohl das Krankengeld nicht von der Krankenkasse, sondern während eines Heilverfahrens vom Träger der Rentenversicherung gezahlt war, die ihrerseits damals noch einen Rückgriffsanspruch gegen die Krankenkasse hatte, ausgeführt, daß es nicht auf die auszahlende Stelle ankomme, sondern darauf, daß die Krankenkasse letztlich wirtschaftlich belastet sei. Abgesehen davon, daß dieser Teil der Begründung des Urteils inzwischen durch spätere Gesetzgebung überholt ist (vgl. BAG 15,1 = Nr. 37 zu § 1 ArbKrankhG), läßt sich aus ihr nicht etwa der Umkehrschluß ziehen, daß das von der Krankenkasse gezahlte Krankengeld seinen Charakter als eine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 1 ArbKrankhG verliere, wenn diese bei dem Träger der Bundesversorgungslast Rückgriff nehmen kann. Denn wie in den erwähnten Entscheidungen und in der weiteren Entscheidung AP Nr. 15 zu § 1 ArbKrankhG ausgeführt worden ist, muß dem erkrankten Arbeiter über den reinen

- 4 -



- 4 -

Wortlaut des Gesetzes hinaus, aber seinem Sinn entsprechend der Anspruch auf den Krankengeldzuschuß erhalten bleiben, gleichgültig, welcher Träger ihm das Krankengeld gezahlt oder krankengeldähnliche Leistungen erbracht hatte. Das ist - entgegen den Ausführungen der Revision - der tragende Gedanke dieser Entscheidungen. Er erfordert es, im vorliegenden Fall den Anspruch des erkrankten Arbeiters nicht daran scheitern zu lassen, daß die Krankenkasse, die ihm das Krankengeld als die ihm zustehende Leistung aus der Krankenversicherung ausgezahlt hat, vielleicht hierfür gewisse Rückgriffmöglichkeiten hat.

II. Der Beklagte kann auch nicht vom Kläger verlangen, daß dieser, ehe er seine Ansprüche aus dem Arbeiterkrankheitsgesetz geltend macht, den Träger der Bundesversorgungslast in Anspruch nimmt. Der Beklagte will aus der das Arbeitsverhältnis beherrschenden Pflicht zur wechselseitigen Treue und Rücksichtnahme herleiten, daß der Kläger sich zunächst an das Versorgungsamt wenden müsse. Daran ließe sich höchstens dann denken, wenn der Anspruch des Klägers nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Träger der entsprechenden Versorgungslast völlig zweifelsfrei festständen. Das ist aber nicht der Fall.

Es steht noch nicht einmal fest, daß es sich bei der Luxation des Klägers um eine Wehrdienstbeschädigung gehandelt hat. Es steht vielmehr nur fest, daß der Kläger während der Ableistung einer Wehrdienstübung am 19. September 1967 beim Dienstsport eine Luxation des linken Schultergelenkes erlitten hat, daß er eine ähnliche Luxation schon einmal bei einer früheren Wehrdienstübung erlitten hatte, daß er bis zu seiner planmäßigen Entlassung am 28. September 1967 dienstunfähig gewesen und anschließend arbeitsunfähig krankgeschrieben worden ist. Damit ist noch nicht gesagt, daß die Luxation eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes - SVG - war. Es ist auch möglich, daß es sich bei der Luxation um eine anlagebedingte gehandelt hat,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

also um eine Erkrankung, die sich über den Entlassungstag hinaus fortgesetzt hat. Nur bei einer echten Wehrdienstbeschädigung hätte der Kläger Ansprüche nach den §§ 80, 81 SVG in Verbindung mit den §§ 9 ff. BVG. Vom Kläger kann aber nicht verlangt werden, daß er, nur um seinen Arbeitgeber zu schonen, eine vielleicht langwierige und in ihrem Erfolg zweifelhafte Anerkennung seiner Luxation als Wehrdienstbeschädigung betreibt.

Aber auch wenn er damit durchdränge, wäre noch die Bestimmung des § 17 BVG zu bedenken. Nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 5 Satz 2 sind auf die sich aus einer Wehrdienstbeschädigung gemäß den §§ 80, 81 SVG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BVG ergebenden Ansprüche alle gesetzlichen Geldleistungen, die der Beschädigte für sich und seine Familienangehörigen wegen seiner Arbeitsunfähigkeit erhält, anzurechnen; macht der Berechtigte Ansprüche auf diese Leistungen nicht geltend, so ist der ihm dadurch entgangene Betrag trotzdem anzurechnen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 BVG). Zu diesen Geldleistungen gehören möglicherweise das von der Krankenkasse gezahlte Krankengeld und der Krankengeldzuschuß des Arbeitgebers (so Wilke, Bundesversorgungsgesetz, 2. Aufl., § 17 Anm. IV; Schieckel-Gurgel, Bundesversorgungsgesetz, 3. Aufl., § 17 Anm. 14). Auch in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (vgl. Bundesanzeiger Nr. 19 vom 29. Januar 1965) heißt es zu § 17 in Nr. 14:

"Zu den gesetzlichen Geldleistungen, die der Beschädigte wegen der Arbeitsunfähigkeit erhält, gehören u.a. die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und der Arbeitgeberzuschuß nach dem Gesetz über die wirtschaftliche Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall."

Nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 5 BVG ist der Anspruch des Klägers nur subsidiärer Natur. Der Grundgedanke dieser Vorschrift könnte der sein, daß der Einkommensausgleich für den nach Abzug der Leistungen Dritter noch offenstehenden Betrag zu gewähren ist; dann wäre der Einkommensausgleich nur der Betrag, der übrigbleibt, wenn alle anderen Ansprüche des

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beschädigten auf gesetzliche Leistungen erschöpft sind. Durch diese Regelung würde eine Doppelleistung an den Beschädigten vermieden. Im übrigen würde aber auch gewährleistet, daß die anderen wegen der Arbeitsunfähigkeit gesetzlich Verpflichteten ihre Leistungen mit dem Hinweis auf die Verpflichtung des Versorgungsamtes nicht verweigern dürfen. Das spricht ebenfalls für die rein subsidiäre Natur des Anspruchs aus § 17 Abs. 5 BVG. Überdies ist es, wie das Schicksal der Streitverkündungen im vorliegenden Prozeß gezeigt hat, noch nicht einmal einfach, die Stelle zu finden, an die sich der Kläger halten könnte.

Im Hinblick auf die hiernach nicht ganz eindeutige Rechtslage kann der Beklagte nicht vom Kläger verlangen, daß dieser vorab seine etwaigen Ansprüche gegen das Versorgungsamt geltend macht.

Es liegt nunmehr beim Beklagten, ob er aus dem ihm abgetretenen Anspruch des Klägers gegen den Träger der Bundesversorgungslast vorgehen will, und zwar trotz der Bedenken, die vielleicht gegen den Grund des Anspruchs und sogar gegen seine Abtretbarkeit (vgl. dazu aber auch BAG 11, 12 = AP Nr. 22 zu § 63 HGB) bestehen könnten. Dabei sei noch erwähnt, daß nach der am 1. Januar 1970 in Kraft tretenden Neuregelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall der gegen dritte Ersatzpflichtige gerichtete Anspruch des Arbeiters kraft Gesetzes auf den Arbeitgeber übergeht (§ 4). Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß eine solche Ersatzmöglichkeit des Arbeiters seinen Anspruch gegen den Arbeitgeber nicht beeinträchtigt, es vielmehr die Aufgabe des Arbeitgebers ist, diese Ersatzmöglichkeiten gegen Dritte weiterzuverfolgen.

gez. Dr. Meier-Scherling

Wichmann

Dr. Rengier

Neumann

Dr. Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

